

**3. Änderungstarifvertrag
vom 07. Mai 2020
zum
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

**Abschnitt I
Änderungen des TV PflIB**

Der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch den 2. Änderungstarifvertrag vom 24. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung von § 3**

(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

§ 3 erhält folgenden neuen Text:

„¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

a) für Sonntagsarbeit

25 v.H.,

- | | |
|---|-----------|
| b) bei Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| | |
| c) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember
jeweils ab 13:00 Uhr | 35 v.H., |
| | |
| d) für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
soweit die Beschäftigten keinen Anspruch auf Schicht-
zulage- oder Wechselschichtzulage, auch auf anderer
Rechtsgrundlage, haben | 25 v.H. |
| | |
| e) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit) | 20 v.H. |

des Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe a) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen zum Ausgleich für weitere Sonderformen der Arbeit bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 2

Änderungen von § 6 (Stufen der Entgelttabelle)

1. In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Werden Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis beim ehemaligen Auszubildenden übernommen, kann die Zeit des Ausbildungsverhältnisses ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden.“

2. In § 6 wird nach der Niederschriftserklärung zu § 6 Abs. 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Deckung oder Sicherung des Personalbedarfs sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann den Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung das Entgelt einer höheren Entgeltstufe vorab gewährt werden. Beschäftigte in der Endstufe

ihrer Entgeltgruppe kann eine Zulage von bis zu 20 v.H. der Endstufe zusätzlich gewährt werden. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

§ 3
Änderung von § 7a
(Zuschläge)

Abs. 1 erhält folgenden neuen Text:

„(1) Die Beschäftigten erhalten neben dem Tabellenentgelt für eine vom Arbeitgeber übertragene besondere Funktion folgende Zuschläge auf das Stundenentgelt:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für Praxisanleitungen | € 0,60, |
| b) für Wundexpert*innen | € 0,30, |
| c) für Hygiene-Beauftragte | € 0,30. |

Voraussetzung der Zahlung ist der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der für die jeweilige Funktion vorausgesetzten Fortbildung sowie die ausdrückliche Benennung der Beschäftigten für diese Funktion durch den Arbeitgeber. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach Buchstabe a) bis c) nebeneinander gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. c):

Die Fortbildung für Hygiene-Beauftragte muss mindestens 120 Stunden umfassen.

§ 4
Änderung von § 8
(Jahressonderzahlung)

Abs. 4a entfällt.

§ 5
Einfügung von § 9a

Nach dem Text von § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a
Zusatzurlaub für Nachtarbeit

Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	einen Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	zwei Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	drei Arbeitstage.

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die auf anderer Rechtsgrundlage Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Zusatzurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Protokollerklärung zu § 9a:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Zusatzurlaub, der im Lauf des vierten Quartals eines Jahres entsteht und nicht in der Dienstplanung bis zum 31. Dezember des Jahres berücksichtigt wird, kann noch bis zum Ende des folgenden Quartals genommen werden.

§ 6

Änderung der Anlage A

In Entgeltgruppe 10 wird als weitere Fallgruppe aufgenommen:

„Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI. 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit“

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.